Belehrung zur Gewährung der Sicherheit im Schulsport
(überarbeitet auf der Fachkonferenz Sport am 18.10.2012)

Diese Belehrung wird durch die entsprechenden Sportlehrer zu Beginn des jeweiligen Schuljahres durchgeführt und ist durch die Unterschrift der Lernenden zu bestätigen.

Inhalt:

SPORTSTÄTTEN:

- Rauchverbot in den Sportstätten und deren Anlagen
- Versicherungsschutz nur auf den direkten Wegen von und zu den Sportstätten
- Parkverbot auf dem Gelände der Sportstätten sowie dem „Wäldchen“ an der TH Kahleberg (Knöllchen)
- Übungsstätten werden von den Auszubildenden erst nach Anweisung der Lehrkraft betreten
- die Straßenschuhe sind vor Betreten der Sporthalle gegen Sportschuhe zu wechseln
- Umkleideräume werden nach Beendigung des Sportunterrichtes sauber verlassen. Fenster müssen geschlossen werden.
- Speisen und Getränke dürfen nicht mit in die Halle genommen werden. (Kaugummikauen ist untersagt)

WERTSACHEN UND SCHMUCK:

- Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Verletzungen führen können, insbesondere Ringe, Uhren, Ketten, Armbänder (auch Freundschaftsarmbänder), Ohrringe, Anstecker sowie sichtbare Piercings, müssen vor Beginn des Sportunterrichts abgelegt werden
- Schule und Schulträger übernehmen keine Haftung für abhandengekommene Wertgegenstände
- Brillenträger werden auf die Zweckmäßigkeit des Tragens einer Sportbrille im Sportunterricht hingewiesen

TEILNAHME AM SPORTUNTERRICHT:

- auch bei Vorlage eines ärztlichen Attestes muss der Auszubildende beim Sportunterricht anwesend sein
- bei Vollattestierung entscheidet der entsprechende Abteilungsleiter über die Anwesenheitspflicht (schriftlich)
- Unfälle im Unterricht sind beim Fachlehrer zu melden und müssen (wenn Erste Hilfe geleistet wurde) ins Unfallbuch der jeweiligen TH eingetragen werden
- wird ein Arzt aufgesucht, muss der Auszubildende im Schülersekretariat ein Unfallprotokoll ausfüllen (verantwortlich: der Auszubildende selbst)

- **bei einem Unfall haben die verunfallten Schüler den Anweisungen des Lehrers zu folgen und dürfen die Sportstätte nicht selbständig verlassen**